

Kärntner Strasse 13-15

A-1010 Wien

Telefon 01 / 512 55 25

Fax 01 / 512 55 25 40

e-mail: office@atb-wt.at

www.atb-wt.at



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M.B.H.

WOLFGANG ALBER · MAG. MICHAEL TOMITZI



Bausektor: Finanz verschärft Kontrollen

© pictomaut - Fotolia.com

Finanz

Finanz gegen Sozialbetrug am Bau

Einmal mehr versuchen Finanz und Sozialversicherung dem Sozialbetrug am Bausektor einen Riegel vorzuschieben. Mit 1.8.2011 wurden weitere Schritte zur verschärften Kontrolle gesetzt.

Eine neue webbasierte Datenbank aller Baustellen soll künftig auch der Finanzpolizei und dem Krankenversicherungsträger zugänglich sein. Ab Verfügbarkeit der Datenbank (voraussichtlich 1.1.2012) sollen die Meldepflichtigen in einem einzigen Vorgang sowohl die Meldung gegenüber dem Arbeitsinspektorat als auch gegenüber der BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) durchführen können.

Arbeitskräfteüberlassung

Bei Arbeitskräfteüberlassung soll der Beschäftiger die Möglichkeit haben, für den zuschlagspflichtigen Überlasser die BUAG-Zuschläge für die überlassenen

Arbeitnehmer zu entrichten. Entrichtet der Beschäftiger die Zuschläge, so entfällt damit seine Haftung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz. Auch mindert es seine Schuld (Überlassungsentgelt) gegenüber dem Überlasser. Allerdings muss der Beschäftiger die BUAK darüber informieren. Auch diese Regelungen treten mit 1.1.2012 in Kraft.

Ausbau der Kontrollrechte

Die Einsichts- und Kontrollbefugnisse der BUAK werden ausgebaut, indem das Einsichtsrecht in Geschäftsunterlagen umfassender definiert und auf Lohnunterlagen im Zusammenhang mit ausländischen Arbeitskräfteentsendungen erstreckt wird. Zudem werden Unternehmen, die Bauaufträge ganz oder teilweise weitergeben, zur Auskunftserteilung gegenüber der BUAK in Bezug auf diese Subunternehmen verpflichtet. Außerdem müssen Beschäftiger im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung ▶

Editorial

Wenn 2011 zu Ende geht, heißt das noch lange nicht, dass es steuerlich bereits gelaufen ist. Ganz im Gegenteil. Als Arbeitnehmer können Sie sich vielleicht Sozialversicherungsbeiträge zurückholen oder noch eine Arbeitnehmerveranlagung aus einem schon länger vergangenen Jahr nachholen. Unternehmer können eventuell Gewinnfreibeträge, Prämien oder absetzbare Spenden gewinnmindernd geltend machen. Wenn möglich sollten Sie auf solche Möglichkeiten zum Steuersparen nicht verzichten.

Haben Sie eine festgesetzte Steuer bereits entrichtet und wir erheben dagegen erfolgreich Berufung, so bekommen Sie den zu viel bezahlten Betrag wieder zurück. Ab 2012 wird dieser Betrag sogar verzinst. Immerhin ein kleines „Steuerzuckerl“ von der Finanz.

Auch bei der Abschreibung gibt es positive Neuigkeiten. Seit September kann auch aufgrund von Fehlern innerhalb der Verjährungsfrist von 10 Jahren eine Bescheidkorrektur beantragt werden.

Dafür weht am Bausektor ein noch schärferer Wind. Zur Bekämpfung des Sozialbetrugs wurden neue Maßnahmen beschlossen. Etwa die Erstellung einer Datenbank aller Baustellen um eine gezielte Kontrolle zu ermöglichen.

Das nächste Jahr 2012 dürfte wieder von wirtschaftlicher Unsicherheit geprägt werden. Wir stehen Ihnen aber gerade dann als verlässlicher Berater zur Seite!

- ▶ der BUAK Auskunft über Überlasserbetriebe und überlassene Arbeitnehmer geben.

Abtretungsverbot

Ansprüche von Arbeitnehmern gegenüber der BUAK können dem Arbeitgeber nicht mehr wirksam abgetreten werden.

Haftung für lohnabhängige Abgaben

Bereits seit 1.7.2011 haftet der Unternehmer auch für die vom Subunternehmer abzuführenden lohnabhängigen Abgaben bis zum Höchstausmaß von 5 % des geleisteten Werklohnes. Ähnlich wie bei den Sozialversicherungsbeiträgen ist eine Befreiung von dieser Haftung nur dann möglich, wenn entweder der Subunternehmer auf der HFU-Liste geführt wird oder der Unternehmer 5 % (zusätzlich zu den 20 % für SV-Beiträge) des zu leistenden Werklohnes an das Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung der WGKK überweist.

Finanzamt zahlt Zinsen

Künftig werden entrichtete Steuerbeträge nach erfolgreicher Berufung vom Finanzamt sogar verzinst. Sie erhalten dann „Berufungszinsen“.

Wenn wir gegen einen Bescheid des Finanzamtes Berufung für Sie erheben, kann der bereits festgesetzte Betrag ausgesetzt werden und Sie müssen diesen nicht sofort bezahlen. Wird die Berufung allerdings abgewiesen, muss dann der Steuerbetrag mit zusätzlichen Zinsen entrichtet werden.

Haben Sie die festgesetzte Steuer bereits entrichtet und wir erheben dagegen Berufung, so bekommen Sie nach erfolgreicher Berufung den zu viel bezahlten Betrag wieder zurück. Ab 1.1.2012 wird dieser Betrag sogar verzinst. Dann muss auch das Finanzamt für zu Unrecht eingehobene Steuerbeträge Zinsen bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie umgekehrt dem Steuerpflichtigen vorgeschrieben werden würde. Zinsen, die den Betrag von € 50 nicht erreichen, werden jedoch (beidseitig) nicht festgesetzt.

Steuertipps für Arbeitnehmer vor Jahresende



Weihnachtsgeschenke: Steuerfrei bis € 186

Wenn 2011 zu Ende geht, heißt das noch lange nicht, dass es steuerlich bereits gelaufen ist. Als Arbeitnehmer können Sie sich vielleicht Sozialversicherungsbeiträge zurückholen oder noch eine Arbeitnehmerveranlagung für eines der Vorjahre machen.

Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherungspflicht (etwa bei zwei Dienstverhältnissen) über die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage (2008 waren dies € 55.020) hinaus Versicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch bis zum 31.12.2011 rückerstatten lassen. Der Antrag ist beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen.

Differenzvorschreibungsantrag

Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine selbständige Tätigkeit ausübt, die der Sozialversicherungspflicht unterliegt (z.B. SVA der gewerblichen Wirtschaft oder SVA der Bauern), und mit den insgesamt zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte uns schon unterjährig einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen lassen. So vermeiden Sie bereits laufend eine Überzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Arbeitnehmerveranlagung für 2006

Wer Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen

geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2011 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung 2006.

Diese Zuwendungen Ihres Arbeitgebers sind für Sie steuerfrei

- ▶ (Weihnachts-)Geschenke sind pro Arbeitnehmer und Jahr innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen, Autobahnvignetten). Bargeldzuwendungen sind immer steuer- und beitragspflichtiges Entgelt!
- ▶ Nehmen Sie als Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung teil, so sind die dafür vom Arbeitgeber bezahlten Aufwendungen bis zu € 365 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dabei müssen alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- ▶ Ein Arbeitgeber kann bis zu € 300 jährlich dann als lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei behandeln, wenn dieser Betrag für die Bezahlung von Prämien für Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensionsinvestmentfonds) für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen geleistet wird. Gerne helfen wir Ihnen dabei, Ihre Steuerlast noch rechtzeitig zu minimieren.

Steuertipps für Unternehmer vor Jahresende



© AVVA - Fotolia.com

Steuern sparen durch Forschungsprämie

Unternehmer können jetzt noch Gewinnfreibeträge, Prämien oder absetzbare Spenden gewinnmindernd geltend machen, um den zu versteuernden Gewinn für 2011 zu senken.

Seit 2010 können sowohl Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch bilanzierende Unternehmer den Gewinnfreibetrag von 13 % in Anspruch nehmen. Dabei steht jedenfalls ein investitionsunabhängiger Gewinnfreibetrag von bis zu € 3.900 (bei einem Gewinn bis zu € 30.000) zu. Darüber hinaus kann bei Aufwendungen für die Anschaffung von ungebrauchtem, körperlichem und abnutzbarem Anlagevermögen mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer oder von bestimmten Wertpapieren der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag von 13 %, begrenzt mit max. € 96.100, geltend gemacht werden. Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Pauschalierung ermitteln, können nur den Grundfreibetrag in Anspruch nehmen. Sollten Investitionen ins Anlagevermögen nicht in entsprechender Höhe im Jahr 2011 getätigt worden sein, kann dies durch den Kauf von bestimmten Wertpapieren vor dem Jahresende 2011 noch nachgeholt werden.

Steuern Sie als Einnahmen-Ausgaben-Rechner Ihren Gewinn

Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben es auch selbst in der Hand, ihren zu versteuernden Gewinn zu beeinflussen, indem sie Betriebsausgaben noch vor dem 31. Dezember 2011 bezahlen oder offene

Rechnungen erst im Jahr 2012 eintreiben. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurz vor oder nach dem Jahreswechsel zufließen, sind jedoch dem Kalenderjahr zuzuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Vorauszahlungen von GSVG-Beiträgen müssen aber sorgfältig geschätzt werden, sonst werden sie vom Finanzamt nicht als Betriebsausgabe anerkannt.

Prämien und Freibeträge

- ▶ **Bildungsfreibetrag:** höchstens 20 % der Aufwendungen in externe oder innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Hierbei ist jedoch die pauschale Höchstgrenze für innerbetriebliche Aufwendungen von € 2.000 pro Veranstaltung und Kalendertag zu beachten.
- ▶ **Bildungsprämie:** Nur für Aufwendungen in externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kann alternativ auch eine 6 %ige Bildungsprämie beansprucht werden, die vom Finanzamt ausbezahlt wird und steuerfrei ist.
- ▶ **Forschungsprämie:** Für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird, kann eine Forschungsprämie in Höhe von 10 % der getätigten Aufwendungen geltend gemacht werden. Wie bisher kann die Forschungsprämie auch für die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung für Aufwendungen von max. € 100.000 pro Jahr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beantragt werden. Der Antrag auf eine Forschungsprämie kann bereits vor Einreichen der Steuererklärung beim Finanzamt gestellt werden.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden für bestimmte Zwecke wie Wissenschaft, Forschung, Mildtätigkeit, Armutsbekämpfung oder Hilfe in Katastrophenfällen sind bis zu maximal 10 % des Vorjahresgewinns steuerlich absetzbar, wenn sie an begünstigte Organisationen, die in einer Liste des Finanzministeriums oder im Gesetz angeführt sind, gezahlt werden.

Verkauf von Beteiligungen

Aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011 und des Abgabenänderungsgesetzes 2011 herrscht derzeit Verwirrung, zu welchem Zeitpunkt Anteile steueroptimal verkauft werden können und mit welcher Besteuerung zu rechnen ist.

Grundsätzlich gilt, dass Beteiligungen, die ab dem 1.1.2011 angeschafft werden, mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert werden. Da jedoch die neuen Bestimmungen erst mit 1.4.2012 in Kraft treten, hat der Gesetzgeber damit eine Steuerfalle eingebaut. Wird nämlich die Beteiligung innerhalb des Zeitraums 1.1.2011 bis 31.3.2012 angeschafft und wieder verkauft, wird der Veräußerungsgewinn mit dem vollen Einkommensteuertarif besteuert. Dies bedeutet, dass dieser Fehler bei einer 50 %igen Progressionsstufe 25 % Einkommensteuer kostet, wenn man den Ablauf der Frist nicht abwartet. Folgende Szenarien können nun eintreten:

Kauf einer Beteiligung ab dem 1.1.2011

1. Verkauf einer Beteiligung bis zum 31.3.2012 → Besteuerung mit dem jeweiligen vollen Einkommensteuersatz
2. Verkauf einer Beteiligung ab dem 1.4.2012 → Besteuerung mit 25 % Kapitalertragsteuer

Kauf einer Beteiligung vor dem 1.1.2011

1. Verkauf einer Beteiligung unter 1 % → Bis zum Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist Besteuerung mit dem jeweiligen vollen Einkommensteuertarif, danach steuerfrei
2. Verkauf einer Beteiligung ab 1 % → Bis zum 31.3.2012 Besteuerung mit dem halben jeweiligen Durchschnittssteuersatz (max. 25 %), ab dem 1.4.2012 Besteuerung mit 25 % Kapitalertragsteuer

Neue Begünstigung bei Spenden

Ab 2012 sind auch Spenden an Freiwillige Feuerwehren steuerbegünstigt. Bisher waren schon Spenden an Universitäten, Museen, Forschungseinrichtungen und humanitäre Organisationen, soweit diese in die Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen wurden, steuerlich abzugsfähig.

Aufgrund ihrer Vielzahl müssen sich die Freiwilligen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände aber nicht in die Liste der begünstigten Spendenempfänger eintragen lassen. Die Feuerwehren sind damit, ähnlich wie die Universitäten, bereits aufgrund des Gesetzes spendenbegünstigt. Berufs- und Betriebsfeuerwehren zählen aber nicht zum spendenbegünstigten Kreis. Außerdem können sich 2012 mildtätige Organisationen, die sich dem Zweck des Umwelt-, Natur- oder Artenschutzes verschrieben haben, ebenso wie Tierheime in die Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger eintragen lassen.

Höchstens 10 % des Vorjahresgewinns

Spenden an diese Organisationen, die im Kalenderjahr 2012 getätigt werden, sind dann erstmals als Betriebs- oder Sonderausgaben absetzbar. Es können höchstens 10 % des jeweiligen Vorjahresgewinns als begünstigte Spendenausgaben abgesetzt werden. Die jeweils aktuelle Liste der begünstigten Spendenempfänger ist online beim Bundesministerium für Finanzen abrufbar (www.bmf.gv.at).

Sozialversicherung bei Spitals- und Wohnsitzärzten

Der angestellte Spitalsarzt

Ärzte, die neben dem Dienstverhältnis auch Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit erzielen, sind dadurch im Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung mehrfach versichert, z.B. FSVG, ASVG (Freiberufler- bzw. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage (wenn das Gesamteinkommen aus allen Tätigkeiten mehr als € 58.800 beträgt) kann für den Bereich der Pensionsversicherung ein Antrag auf gegenseitige Anrechnung (sogenannte Differenzvorschreibung) gestellt werden. Von einer mehrfachen Pensionsversicherung nicht betroffen sind Ärzte mit einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Land, ...) mit Anspruch auf bzw. Bezug eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses.

Der Wohnsitzarzt

Ärzte ohne Ordination oder Dienstverhältnis (etwa Praxisvertretungen) sind als Neue Selbstständige erst ab Überschreiten gewisser Einkommensgrenzen im Rahmen des GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) pflichtversichert (17,5 % Pensionsversicherungs-, € 8,20/Monat Unfallversicherungsbeitrag, 1,53 % Selbstständigenvorsorge). Eine Krankenversicherung ist Pflicht; es kann aber zwischen einer Gruppen-KV, einer KV nach dem GSVG oder nach dem ASVG gewählt werden.

Fehler bei der Abschreibung? Jetzt Korrektur möglich!

Seit 1.9.2011 kann auch aufgrund von Fehlern bei der Abschreibung eine Bescheidkorrektur beantragt werden.

Wenn Sie ein Wirtschaftsgut länger als ein Jahr verwenden, können Sie dessen Anschaffungskosten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mittels der „Absetzung für Abnutzung“ – kurz: AfA – steuerlich absetzen. Sie müssen zuvor schätzen, über welchen Zeitraum das Wirtschaftsgut in Ihrem Betrieb einsetzbar sein wird. Je kürzer die Nutzungsdauer, desto höher ist die AfA-bedingte Gewinnminderung. Fehlschätzungen führen aber nicht selten zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung.

Fehlerquellen bei der AfA

Bei der AfA können 3 Fehler unterlaufen. Entweder die AfA wurde:

- ▣ schlichtweg nicht angesetzt („verges- sen“),
- ▣ zu hoch angesetzt (bzw. Nutzungsdauer zu kurz angenommen) oder
- ▣ zu niedrig angesetzt (bzw. Nutzungsdauer zu lange geschätzt).

Bilanzierer haben aufgrund dieser Fehler zwingend ihre Bilanzen bis zum Fehlerursprungsjahr („bis an die Wurzel“) zu berichtigen. Besonders bitter ist eine solche Berichtigung, wenn die zu berichtigenden Jahre bereits rechtskräftig veranlagt sind. Denn allein aufgrund der Fehler konnte bisher verfahrensrechtlich keine Bescheidkorrektur beantragt werden. Dies hatte zur Folge, dass zwar der Buchwert des Wirtschaftsgutes korrigiert werden musste, die zusätzliche oder geringere AfA jedoch steuerlich nicht mehr erfasst wurde.

Neuregelung mit 1.9.2011

Der Gesetzgeber hat eine Neuregelung beschlossen. Seit 1.9.2011 kann auch aufgrund von AfA-Fehlern innerhalb von 10 Jahren eine Bescheidkorrektur beantragt oder amtswegig vorgenommen werden.

